

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

über die

## Kriegsgefangenenfürsorge.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

Zur einheitlichen und wirksamen Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und zur ständigen Beratung der Staatsregierung in allen die Kriegsgefangenen betreffenden Angelegenheiten wird eine „Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten“ eingesetzt.

### § 2.

An der Spitze der Kommission stehen ein Präsident und ein Vizepräsident. Sie werden von der Staatsregierung aus den Mitgliedern der Nationalversammlung berufen.

### § 3.

In die Kommission entsenden die Staatsämter für Äußeres, für Inneres und Unterricht, für Heerwesen, für Finanzen und für soziale Verwaltung je einen Vertreter. Nach Bedarf zieht der Präsident Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Volksernährung und für Verkehrswesen bei. Endlich hat das liquidierende Kriegsministerium das Recht, einen ständigen Vertreter in die Kommission zu entsenden.

### § 4.

Außer diesen Vertretern der Regierung beruft der Staatssekretär für Heerwesen Vertreter der Organisationen der Angehörigen und der Heimkehrer in angemessener Zahl als ständige Mitglieder in die Kommission.

## § 5.

- (1) Die Berufung zum ständigen Mitgliede gilt für ein Jahr.
- (2) Die Mitgliedschaft der Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

## § 6.

Der Kommission wird eine besondere Dienststelle des Staatsamtes für Heerwesen beigelegt. Diese Dienststelle führt die amtliche Bezeichnung „Kriegsgefangenenamt“ und steht unter einem Amtsleiter, der im Einvernehmen mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommission vom Staatssekretär für Heerwesen ernannt wird. Das Staatsamt für Heerwesen stellt dem Amt die nötigen persönlichen und sachlichen Erfordernisse bei.

## § 7.

Das Kriegsgefangenenamt untersteht direkt dem Staatssekretär für Heerwesen. Es verkehrt mit allen inländischen Behörden und den Regierungen der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten im Rahmen seiner Dienstamweisung unmittelbar, mit den Regierungen aller übrigen Staaten im Wege des Staatsamtes für Auswärtiges.

## § 8.

Die Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten beschließt ihre eigene Geschäftsordnung; bis zu deren Inkrafttreten erläßt das Staatsamt für Heerwesen eine provisorische Geschäftsordnung. Die innere Einrichtung und Gliederung des Kriegsgefangenenamtes wird auf Grund der von der Kriegsgefangenenkommission erstatteten Vorschläge vom Staatssekretär für Heerwesen angeordnet.

## § 9.

Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenenamtes ist im Staatsvoranschlag beim Kapitel „Heerwesen“ Vorsorge zu treffen.

## § 10.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
- (2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.